23. Gehört die preußische Hauszinssteuer zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks im Sinne von § 10 Abs. 1 Ar. 3 des Zwangsversteigerungsgeses?

Preuß. Aussch. zum IwVG. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2; Preuß. Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (GS. S. 191); Preuß. Gesetz zur Anderung der Preuß. Steuernotverordnung vom 27. März 1926 (GS. S. 127) und vom 2. Juli 1926 (GS. S. 187); Preuß. Hauszinösteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (GS. S. 213) § 8.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1927 i. S. Industries u. Privatbank A.-G. (Kl.) w. Stadt Berlin (Bekl.). V 394/26.

Landgericht I Berlin.

Das Reichsgericht hat auf die unmittelbar gegen das landgerichtliche Uxteil eingelegte Revision obige Frage in Übereinstimmung mit dem ersten Richter bejaht aus folgenden Gründen:

Zutreffenb führt das Landgericht aus, daß sich der Begriff der "öfsentlichen Lasten des Grundstück" im Sinne des § 10 Abs. 1 Ar. 3 ZwBG. nach Landesrecht bestimme und daß für das preußische Recht die hier in Betracht kommende Vorschrift sich im Art. 1 Abs. 1 Ar. 2 des Ausführungsgesetzes zum ZwBG. sinde, wo als öfsentliche Lasten eines Grundstück bezeichnet sind: "die auf einem nicht privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten)". Daß es sich dei der preußischen Hauszinssteuer um eine auf nicht privatrechtlichem Titel beruhende, durch Gesetz bestimmte Abgabe handelt, bezweiselt auch die Klägerin nicht. Sie leugnet aber, daß die Steuer eine auf dem Grundstück haftende Last im Sinne des Gesetzes sei, jedoch zu Unrecht.

Die Preußische Hauszinssteuergesetzebung beruht auf der 3. Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924, die in den §§ 26 sig. unter Art. III B 1 den Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder (und nach näherer Bestimmung des Landesrechts zugunsten der Gemeinden) dei bebauten Grundstücken regelte. Die Hauszinssteuer ist danach eingeführt zum Ausgleich der Entsastung, die der bebaute Grundbesitz durch die Entwertung

ber ihn belastenden Gelbschulden erfahren hatte. Sie will ben Grundstückeigentümern einen Teil besienigen Ertrags ihrer Grundstüde, ber ihnen infolge ber Gelbentwertung, ohne Auswendung wirtschaftlicher Werte ihrerseits, zufließen würde, zugunsten der öffentlichen Hand nehmen und trifft baher den Ertrag des Grundstuds als eine Grundsteuer, die auf den Entlastungsgewinn gelegt ist (vgl. Suren und v. Heusinger, die Hauszinssteuer in Preugen, in Stilles Rechtsbibl. Nr. 31, 2./3. Aufl. 1926, Einl. S. 15flg.). Sie ist bagegen feine Mietzinssteuer, die nach bem Wohnungsaufwand des Mieters bemessen wurde. Die Beziehungen, in die sie zur gesetlichen Wiete gesetzt ist, ergeben sich vielmehr als Folge der noch bestehenden Wohnungszwangswirtschaft, die den Eigentumer in der freien Nugung seines Grundeigentums beschränkt. Der Mieter gahlt die Miete als Entgelt für die Wohnung; er wird von der Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Steuer vom Grundeigentümer erhoben wird, grundsätzlich nicht berührt. Dem steht nicht entgegen, daß die Hauszinssteuer-Gesetzgebung Erleichterungen ber Steuer vorsieht, die aus ben persönlichen Berbältnissen der Mieter hergeleitet werden. Denn diese Erleichterungen sollen unbillige Härten milbern ober beseitigen, die sich für den Grundeigentümer baraus ergeben, daß für ihn infolge der Wohnungszwangswirtschaft oder der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage die Einziehung der Miete schwierig oder unmöglich ist.

Daß die Hauszinssteuer eine auf dem Grundstück hastende Last ist, ergibt aber auch die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, obschon darin weder die Ausdrucksweise des preußischen Ausstücksweise des preußischen Ausstücksungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz gebraucht, noch die Steuer sonst ausdrücklich als eine dingliche, das Grundstück unmittelbar ergreisende bezeichnet ist. Es ist jedoch mit dem Landgericht nur als ein anderer Ausdruck derselben Sache anzusehen, wenn sowohl die 3. Steuernotverordnung des Reichs wie die preußische Steuernotverordnung des Reichs wie die preußische Steuernotverordnung den 1. April 1924 und ihre Abänderungen die Steuer als "von dem bedauten Grundbesitz" oder "von den bedauten Grundstücken" erhoben bezeichnen. Es wird damit nicht nur gesagt, daß durch das bedaute Grundstück als den Steuergegenstand die Person des Steuerschuldners bestimmt wird, sondern auch, daß sür die Steuer das Grundstück als solches in Anspruch genommen werden kann, daß sie "auf dem Grundstücke haftet". Im Einklang

damit steht es, daß (nach der im hier maßgebenden Reithunkt, am 3. Mai 1926, geltenben Fassung ber Bestimmungen, die sie zulett durch das Geset zur Anderung der Breufischen Steuernotverordnung bom 27. März 1926, in Kraft seit 1. April 1926, erhalten hatten) als "von ber Steuer befreit" gewisse Arten von Grundstüden aufgeführt, die Beträge der Steuer als von der Höhe ber sonstigen Belastung der Grundstücke beeinflußt und zahlreiche Borichriften bes Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen für sinngemäß anwendbar erklärt werben, die Steuer auch in einem Bielfachen der Grundvermögenssteuer erhoben wird. Demgemäß geben auch Suren und v. Deusinger a. a. D. in ihren Erläuterungen zu § 8 (ber Neufassung als "Hauszinssteuerverordnung" vom 2. Juli 1926) von der binglichen Haftung des Grundstücks für die Steuer aus. Auch für den hier in Betracht kommenden Reitvunkt muß bies als die Auffassung bes Gesetzgebers angesehen werden, wie noch besonders klargestellt wird dadurch, daß in der späteren Abanderung der Hauszinssteuer-Bestimmungen durch das Gesetzur Anderung der Breußischen Steuernotverordnung vom 2. Juli 1926 die Haftung des Grundstüds für den Kall der Awangsversteigerung oder Awangsverwaltung ausbrücklich auf die zur Zeit der Anordnung laufenden und die in den letten 6 Monaten vorher fällig gewordenen Steuerbeträge beschränkt worden ist. In dieser Fassung wäre die Bestimmung nicht getroffen worben, wenn eine (bingliche) Haftung bes Grundstücks vorher überhaupt nicht bestanden hätte. Damit ist zugleich dem Bebenken Rechnung getragen, das die Rlägerin gegen die Auffassung der Hauszinssteuer als einer öffentlichen Last des Grundflids aus der von der Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Ar. 3 AwBG. au besorgenden Beeinträchtigung des Realfredits hergeleitet hat.